

Eine wichtige Grundlage für die Herausarbeitung der Verantwortlichkeit und damit auch der strafrechtlichen Verantwortlichkeit — ich erinnere an die vorhin erwähnten Vorschläge aus der öffentlichen Diskussion — gibt bereits die Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes. In Paragraph 41 Abs. 3 wird bestimmt, daß die Aufgaben der leitenden Mitarbeiter und aller anderen Mitarbeiter der Verwaltung in Funktionsplänen festzulegen sind, die unter anderem eine exakte Aufgabenabgrenzung und Festlegung der Verantwortung enthalten müssen. Es ist notwendig, mit der Realisierung dieser Forderungen Ernst zu machen. Sie sind unabdingbare Voraussetzung der Effektivität der strafrechtlichen Bestimmungen.

Ausgehend von Vorschlägen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Generalstaatsanwaltes sowie von vielen Hinweisen in der Diskussion, wurde in das Strafgesetzbuch der Paragraph 193 „Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes“ neu aufgenommen. Diese Strafbestimmung gilt jetzt einheitlich für alle volkswirtschaftlichen Bereiche. Bei der hohen Bedeutung, die unsere Republik dem Gesundheits- und Arbeitsschutz beimißt, wäre es nicht richtig, Verletzungen dieser Bestimmungen außerhalb des Strafgesetzbuches zu belassen.

Die Strafprozeßordnung ist wesentlich umfangreicher als das Strafgesetzbuch, weil in ihr eine Vielzahl von Einzelbestimmungen enthalten ist. Dadurch wird sie zwar zu einem etwas schwieriger zu lesenden Gesetz, diese Bestimmungen sind aber als unabdingbare Garantien der sozialistischen Gesetzlichkeit notwendig. Die Strafprozeßordnung sichert, daß das Strafverfahren der gerechten Anwendung des sozialistischen Strafrechts und damit dem Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und jedes Bürgers dient. Ihren prinzipiellen Ausgangspunkt haben die einzelnen Bestimmungen in den Grundsatzartikeln des Strafgesetzbuches und den darauf beruhenden Grundsatzbestimmungen der Paragraphen 1 bis 21 der Strafprozeßordnung. Diese Grundsatzbestimmungen der Strafprozeßordnung bilden unter dem Gesichtspunkt des Strafverfahrens die unmittelbare Ergänzung der grundrechtlichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches. In diesen an den Anfang des Gesetzes gestellten Bestimmungen werden die Aufgaben und Grundsätze des Strafverfahrens geregelt. Damit wird den Organen der Rechtspflege eine verbindliche **Anleitung zur Anwendung des Gesetzes gegeben.**

Im Strafprozeßrecht bestand für die Gesetzgebung eine etwas andere Situation, weil wir bereits seit 1952 eine neue Strafprozeßordnung haben. Die Hauptfragen bestanden hier in der Umsetzung des Rechtspflegelerlasses des Staatsrates und der Erfahrungen der Praxis bei seiner Anwendung und in der Schaffung der Übereinstimmung zwischen dem materiellen Strafrecht und dem Strafverfahren.

Die Strafprozeßordnung ist dadurch gekennzeichnet, daß einmal bereits in der Praxis seit 1952 erprobte und bewährte demokratische Prinzipien ausgestaltet wurden. Hierzu gehört, daß jedes* Urteil von einem Richterkollegium ergeht und die Schöffen nicht nur bei der Urteilsfindung, sondern auch bei weiteren gerichtlichen Entscheidungen mitwirken. Der